

**9. Änderungssatzung vom 17.12.2021  
zur Gebührensatzung vom 12. Dezember 2008  
zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Niederzier vom 12.12.2008**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der z.Zt. jeweils gültigen Fassung,

- § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 – SGV NW 2023),
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250 – SGV NW 74)
- §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 – SGV NW 610)

hat der Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 12.12.2008 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Niederzier vom 12.12.2008 beschlossen:

**Artikel I  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

§ 4 (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr wird nach der Anzahl und Größe der von den Anschlusspflichtigen genutzten Abfallbehältern erhoben.

Die Gebühr beträgt nach Inkrafttreten dieser Satzung:

a) Restmüll

- für ein 60 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	91,80 €
- für ein 120 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	140,40 €
- für ein 240 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	236,40 €
- für ein 770 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	667,20 €
- für ein 1.100 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	933,60 €

b) Bio-Müll

Die Gebühr wird nach der Anzahl und Größe der von den Anschlusspflichtigen genutzten Abfallbehältern erhoben. Die Gebühr beträgt nach dem Inkrafttreten dieser Satzung:

- für ein 120 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	73,20 €
- für ein 240 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	133,20 €
- für ein 770 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	394,20 €

c) Abfallsäcke

Die Gebühr beträgt für amtliche

- Abfallsäcke für Restmüll	2,00 € /Stück,
- kompostierbare Abfallsäcke für Bio-Müll	3,50 € /Stück.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

gez.  
(Rombey)  
Bürgermeister

### **14. Satzung vom 17.12.2021 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niederzier über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, getrennten Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007**

Aufgrund folgender gesetzlicher Bestimmungen in der z.Zt. jeweils gültigen Fassung,

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712),
- der §§ 46, 48, 54, 56 und 57 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926) und
- der §§ 18b und 60 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585),

hat der Rat der Gemeinde Niederzier in der Sitzung am 16.12.2021 folgende 14. Änderungssatzung beschlossen:

## **Artikel I 2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen**

**§ 4** „Schmutzwassergebühren“ erhält folgende Fassung:

- (9) Die Gebühr für das Schmutzwasser beträgt **3,26 €/m<sup>3</sup>** (Euro pro Kubikmeter).

**§ 5** „Niederschlagswassergebühr“ erhält folgende Fassung:

- (9) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter anrechenbarer Grundstücksfläche i.S.d. Abs. 1 **0,64 €/m<sup>2</sup>** (Euro pro Quadratmeter).

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese 14. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, getrennten Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007 in der Form der 13. Änderungssatzung insoweit außer Kraft.

gez.  
(Rombey)  
Bürgermeister

**1. Satzung vom 17.12.2021  
zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der  
Übergangsheime sowie die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Unter-  
bringung von asylbegehrenden Flüchtlingen, Spätaussiedlern sowie Obdachlosen  
in der Gemeinde Niederzier vom 05.12.2014**

Auf Grund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023),
- und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712),
- in Ausführung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW S. 93/SGV NRW 24)

hat der Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5  
Gebührenberechnung**

1. Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Nach der Durchschnittsbelegung ergibt sich eine Nutzungsfläche von 15,01 m<sup>2</sup>/Person inkl. der Nutzung der Gemeinschaftsräume wie Küche, Bad und Flur.
2. Der Gebührensatz beträgt je Quadratmeter und Monat 5,50 €.
3. Neben den Benutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung, Grundbesitzabgaben) auf Grund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Ist bei den Verbrauchskosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich oder untunlich, so sind folgende Kostenpauschalen pro Person monatlich zu entrichten:

a) Strom	33,30 €
b) Heizung	11,81 €
c) Wasser	7,23 €
d) GBA	27,72 €
e) Reinigung	31,76 €

Für die Entrichtung der Verbrauchs- oder Kostenbeiträge gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

gez.  
(Rombey)  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Satzungen der Gemeinde Niederzier, nämlich

- 9. Änderungssatzung vom 17.12.2021 zur Gebührensatzung vom 12. Dezember 2008 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Niederzier vom 12.12.2008
- 14. Satzung vom 17.12.2021 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niederzier über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, getrennten Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007
- 1. Satzung vom 17.12.2021 zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime sowie die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Unterbringung von asylbegehrenden Flüchtlingen, Spätaussiedlern sowie Obdachlosen in der Gemeinde Niederzier vom 05.12.2014

werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzungen nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 27a VwVfG ist die Bekanntmachung auch über die Internetseite der Gemeinde Niederzier (<https://www.niederzier.de/rathaus-politik/bekanntmachungen.php>) abrufbar.

Niederzier, den 17.12.2021

gez.  
(Rombey)  
Bürgermeister